

UMSETZUNG EINES KREISSCHULVERTRAGS

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 640; Gemeindegesetz)**

§§ 14^{bis}, 14^{ter}, 34, 168

- **Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (SGS 150; Personalgesetz)**

§§ 17 ff.

- **Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate (SGS 647.12)**

§ 3

2. Grundsätzliches

2.1. Zeitbedarf

Bei der Bildung einer Kreisschule sind immer auch die personalrechtlichen Konsequenzen zu beachten. Mit der Bildung einer Kreisschule wechselt in jedem Fall der Arbeitgeber. Lehrpersonen können unter Umständen nicht mehr oder nur an einem anderen Standort weiterbeschäftigt werden. In jedem Fall ist die Schulleitung neu zu bestellen.

Dies bedingt eine umfassende organisatorische Planung. Vor dem Beschluss eines Kreisschulvertrags ist daher darauf zu achten, dass zwischen der Verabschiedung des Vertrags durch die zuständigen Behörden und dem Inkrafttreten des Vertrags genügend Zeit für die Vornahme der nötigen personalrechtlichen Massnahmen eingeplant wird.

2.2. Zuständigkeiten

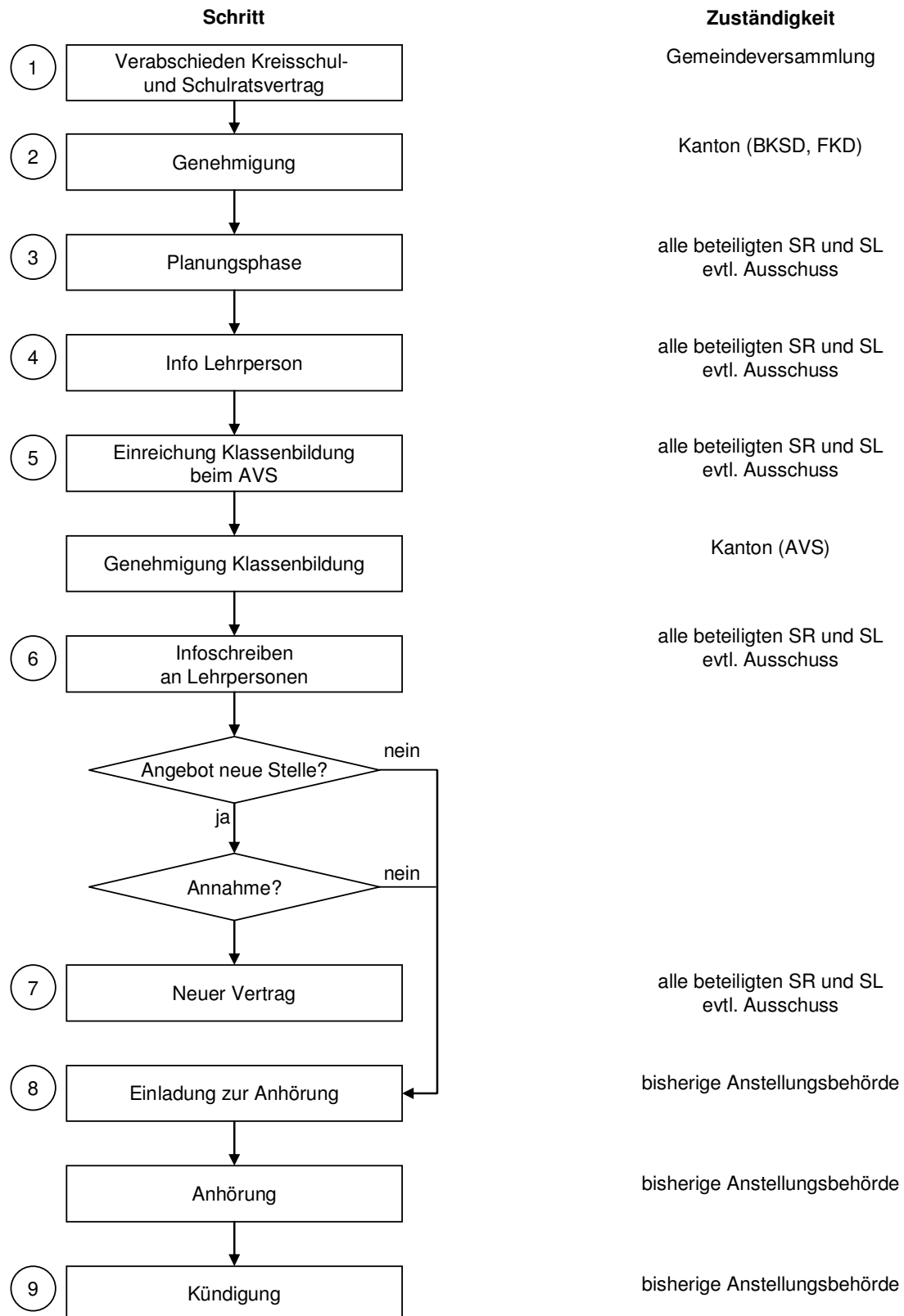
Die personalrechtlichen Entscheide sind alle vor Inkrafttreten des Kreisschulvertrags und damit auch vor dem Inkrafttreten des dazugehörigen Schulratsvertrags zu treffen. In diesem Zeitpunkt ist der neue Kreisschulrat noch nicht im Amt und kann daher noch nicht entscheiden. Sämtliche personalrechtlichen Entscheide sind daher von der bisherigen Anstellungsbehörde zu treffen. Diese handelt rechtsverbindlich für die zukünftige Anstellungsbehörde der Kreisschule.

Bis zum Inkrafttreten des Kreisschul- und des Schulratsvertrags handelt demnach noch der bisherige Schulrat bzw. die bisherige Schulleitung. Nach Inkrafttreten der jeweiligen Verträge handelt nur noch der Kreisschulrat bzw. die Kreisschulleitung.

3. Ablauf der Umsetzung

3.1. Anstellungsverhältnisse Lehrpersonen

3.1.1 Schematische Darstellung



3.1.2 Beschreibung der Handlungsschritte

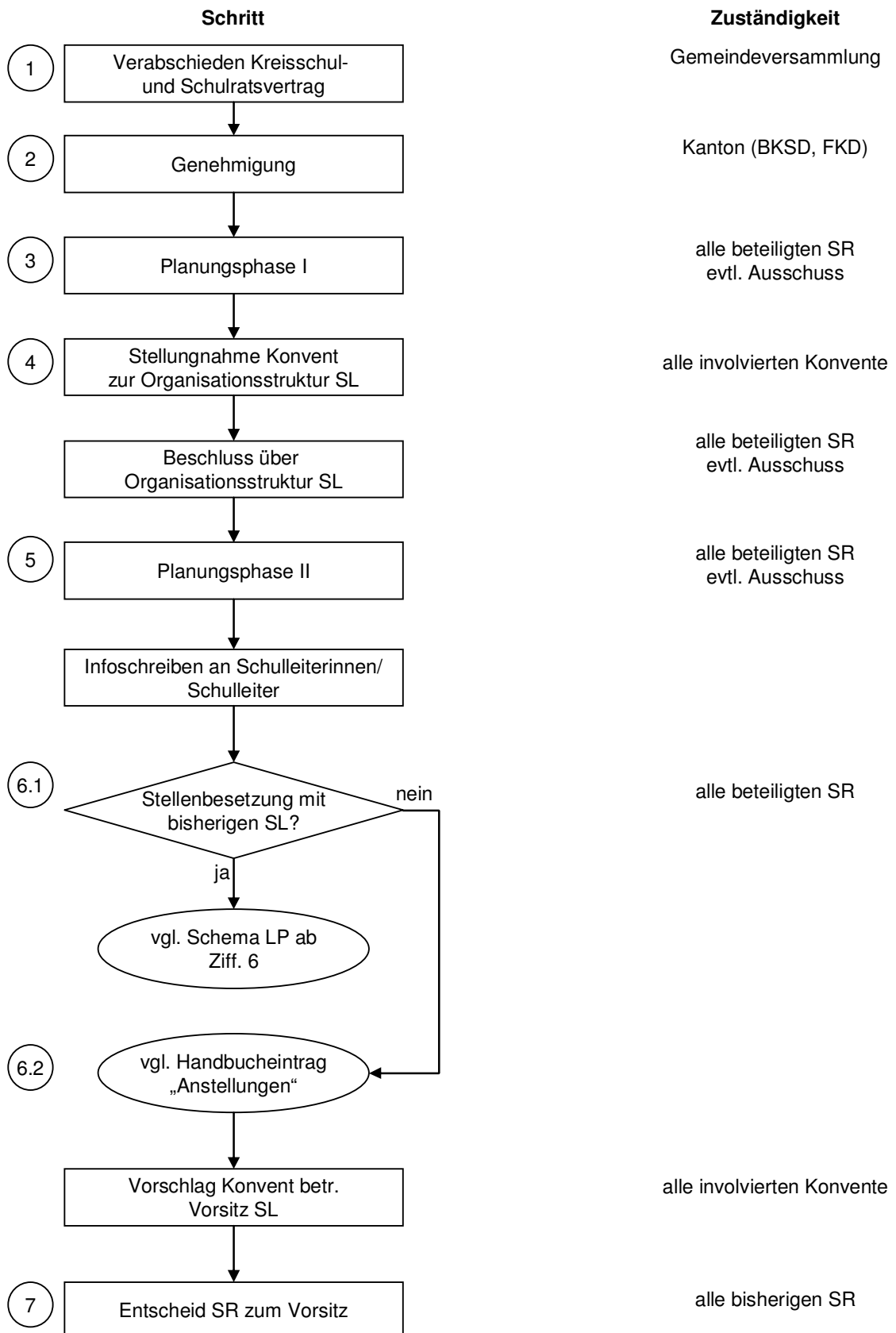
- 1 Gemäss § 14^{bis} und § 14^{ter} Gemeindegesetz müssen die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden sowohl den Kreisschulvertrag wie auch den Vertrag über die Einsetzung eines Kreisschulrats genehmigen. Der Schulratsvertrag untersteht dem obligatorischen Referendum, der Kreisschulvertrag dem fakultativen Referendum (§§ 48 und 49 Gemeindegesetz).
- 2 Für die Genehmigung des Kreisschulvertrags und des Schulratsvertrags durch die zuständigen kantonalen Stellen ist mindestens ein Monat einzuplanen. Idealerweise ist eine längere Zeit einzuplanen, damit die Verträge vorgeprüft werden können.
- 3 Parallel zum Genehmigungsverfahren sind die Planungsarbeiten aufzunehmen. Dabei ist in einem ersten Schritt das Übernahmeprozedere mit einem genauen Zeitplan festzulegen. In einem nächsten Schritt muss der Bedarf an Lehrpersonen für die neue Kreisschule bestimmt werden. Danach ist zu prüfen, welche der bisher beschäftigten Lehrpersonen an welchem Standort weiterbeschäftigt werden können. Zuständig für diese Planungsarbeiten sind grundsätzlich alle bisherigen Schulräte und Schulleitungen zusammen. Aus Praktikabilitätsgründen wird sich in aller Regel die Bildung eines Ausschusses aus Mitgliedern aller beteiligten Schulräte und Schulleitungen aufdrängen, der diese Planungsarbeiten übernimmt und die gemeinsamen Beschlüsse vorbereitet.
- 4 Frühzeitig, das heisst sobald das Übernahmeprozedere feststeht, ist zudem eine Information der Lehrpersonen vorzunehmen. Diese kann in allen Konventen einzeln oder in einem Konvent aller beteiligten Schulen zusammen erfolgen. An dieser Informationsveranstaltung sind die Lehrpersonen über das Übernahmeprozedere zu informieren. Dieses ist den Lehrpersonen anhand eines Umsetzungsplans zu erläutern und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen. Davon abgesehen ist es zu empfehlen, dass die Lehrpersonen frühzeitig auch in den MAG über allfällige Pläne zur Schaffung einer Kreisschule informiert werden und dabei die Form der weiteren Zusammenarbeit diskutiert wird.
- 5 Nachdem auch der Bedarf an Lehrpersonen feststeht, ist beim AVS die Klassenbildung einzureichen. Dies soll so früh wie möglich erfolgen und ist mit dem AVS vorab abzusprechen, damit eine prioritäre Behandlung möglich ist. Das ist wichtig, damit die nachfolgenden personalrechtlichen Schritte fristgerecht vorgenommen werden können.
- 6,7 Nach der Genehmigung der Klassenbildung werden alle bisher beschäftigten Lehrpersonen persönlich, einzeln und schriftlich über die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit informiert. Im Schreiben an die Lehrpersonen ist festzuhalten, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgrund der Bildung einer Kreisschule aufgelöst werden muss. Sofern die Möglichkeit einer entsprechenden Weiterbeschäftigung besteht, enthält das Schreiben gleichzeitig das Angebot der neuen Anstellung. In diesem Fall ist dem Schreiben ein vorunterzeichneter neuer Vertrag beizulegen. Der Lehrperson ist eine Frist zur Annahme des Angebots durch Gegenzeichnung und Retournierung des Vertrags einzuräumen. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass eine nicht fristgemässe Rückmeldung als Ablehnung des Angebots verstanden wird. Nimmt die Lehrperson das Angebot an und unterzeichnet den Vertrag, ist ein neuer Arbeitsvertrag zustande gekommen.

Sowohl das Schreiben an die Lehrperson wie das Vertragsangebot sind durch die Anstellungsbehörden aller beteiligten Schulen zu unterzeichnen.

- 8 Bei Lehrpersonen, denen keine Weiterbeschäftigung angeboten werden kann oder die das Angebot der Weiterbeschäftigung ablehnen, ist das Kündigungsverfahren einzuleiten. Dazu sind die betroffenen Lehrpersonen in einem ersten Schritt zu einer Anhörung einzuladen. Diese sollte idealerweise rund 20 Tage vor dem letzten Termin für die Aussprache der Kündigung stattfinden, damit der Lehrperson genügend Zeit für die Vorbereitung der Anhörung und für ihre Stellungnahme eingeräumt werden kann.
- 9 Nach erfolgter Anhörung ist der definitive Entscheid betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu fällen. Die Kündigung ergeht in Form einer Verfügung und mit Rechtsmittelbelehrung und muss zur Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens um den 20. März oder den 20. Oktober versendet werden.

3.2. Anstellungsverhältnisse Schulleitung

3.2.1 Schematische Darstellung



3.2.2 Beschreibung der Handlungsschritte

- 1+2 Siehe Ziff. 3.1.2 (Umsetzung für Lehrpersonen)
- 3 +4 Die Planungsphase für die Einsetzung der neuen Schulleitung lässt sich in zwei Phasen unterteilen. In einer ersten Phase ist die Organisationsstruktur der neuen Schulleitung festzulegen. Dabei haben die bisherigen Behörden zusammen bzw. der allenfalls eingesetzte Ausschuss einen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser ist entweder jedem Konvent einzeln oder an einer Veranstaltung, an der alle Konvente zusammengefasst werden, dem „Gemeinschaftskonvent“ zur Stellungnahme vorzulegen. Anschliessend beschliessen die beteiligten Schulräte gemeinsam oder mit gleichlautenden Beschlüssen unter Würdigung der Stellungnahme des Konvents definitiv darüber (vgl. § 3 Absatz 1 Verordnung Schulleitung und Schulsekretariate).
- 5 Der zweite Teil der Planungsphase umfasst die personellen Entscheide. Nachdem klar ist, aus wie vielen Personen sich die Schulleitung zukünftig zusammensetzen wird, ist festzulegen, ob mit den bestehenden Schulleitungsmitgliedern weitergearbeitet werden kann. Wenn alle Stellen mit bisherigen Schulleiterinnen und Schulleitern besetzt werden sollen, sind diese entsprechend zu informieren. Wie den Lehrpersonen ist auch den Schulleiterinnen und Schulleitern mitzuteilen, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst werden muss. Ebenso ist ihnen das neue Stellenangebot zu unterbreiten. Für das weitere kann auf die Ausführungen zu Ziff. 6 ff. im Ablauf Lehrpersonen (siehe oben) verwiesen werden.
- 6.1 Siehe Ablauf Umsetzung für Lehrpersonen ab Ziff. 6.
- 6.2. Stehen nicht genügend bisherige Schulleitungsmitglieder für die Besetzung der neuen Schulleitung bereit, sind die offenen Stellen auszuschreiben. Dabei ist das ordentliche Verfahren zur Besetzung einer Schulleitungsstelle (inkl. Vorschlagsrecht des Konvents) zu beachten. Diesbezüglich wird auf den entsprechenden Handbucheintrag zum Thema „Anstellung“ verwiesen.
- 7 Nachdem feststeht, welche Personen die neue Schulleitung bilden, ist als letzter Schritt der Vorsitz der Schulleitung zu bestimmen. Auch hier ist vor dem Entscheid durch die bisherigen Schulräte eine Stellungnahme aller involvierten Konvente einzuholen (§ 3 Absatz 2 und 3 Verordnung Schulleitung und Schulsekretariate).